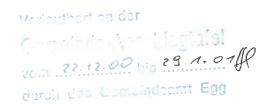


# Gemeinde Egg

Bregenzerwald/Vorarlberg 6863 Egg



Egg, am 21. Dezember 2000

ZI. 141

Betrifft:

Ittensbergerstraße; Schneekettenpflicht

# Verordnung

Gemäß § 44 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 in der geltenden Fassung, in Anwendung des § 1 der "Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei", LGBI. Nr. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird auf der Ittensbergerstraße bei Schnee- oder Eisglätte für Kraftfahrzeuge die Anbringung von Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angeordnet. Dies trifft je nach Straßenverhältnissen auf der Ittensbergerstraße zwischen Schluh und Amagmach oder je auf den Teilstrecken Schluh bis Ittensberg bzw. Ittensberg bis Amagmach zu.

Von der Anordnung können je nach Gegebenheit PKW und Kombi mit Winterbereifung ausgenommen werden.

Die Anordnung tritt jeweils mit der Sichtbarmachung (Aufklappen) der/des Gebotszeichen/s "Schneeketten vorgeschrieben" gemäß § 52 Z. 22 StVO auf dem/den Grundstück/en 4771/2 (Schluh), (Ittensberg), 9577/1 (Fohren) und 10015/1 (Amagmach), alle KG Egg, in Kraft und mit dem Zuklappen der/des Gebotszeichen/s außer Kraft. Bei Schneekettengebot ist in Fahrtrichtung Großdorf auf dem Grundstück 4770/2 (Schluh) KG Egg das Gebotszeichen "Ende der Schneekettenpflicht" gemäß § 52 Z. 22 a StVO anzubringen und sichtbar zu machen.

Je nach Gegebenheit ist bei Kettengebot auf einer Zusatztafel der Text "Ausgenommen PKW und Kombi mit Winterbereifung" sichtbar zu machen.

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO ist der jeweilige Straßenerhalter für die Anbringung und Erhaltung der angeordneten Verkehrszeichen verpflichtet. Für die Regelung des Schneekettengebotes werden folgende Personen und Institutionen bestellt:

- Bauhofleiter der Gemeinde Egg: Wirthensohn Sepp;
- 2. Für das Verkehrszeichen in Schluh: Meusburger Christian, Schluh 204, 6863 Egg;

Für das Verkehrszeichen in Ittensberg:
Meusburger Jörg, Ittensberg 192, 6863 Egg;

Meusburger Christian und Meusburger Jörg haben die Sichtbarmachung und Aufhebung der Schneekettenpflicht jeweils mit dem beauftragten Schneeräumunternehmen Sohler Norbert abzusprechen.

Für die Verkehrszeichen in Fohren und Amagmach:
Rehm Ludwig als Betriebsleiter der Schilifte Schetteregg GmbH & Co KG und dessen Vertreter Albrecht Franz.

## 5. Gendarmerieposten Egg;

Über alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sichtbarmachung und dem Zuklappen des Verkehrszeichens ist genau Buch zu führen. Im speziellen sind Datum und Uhrzeit aller Tätigkeiten anzuführen.

Die Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung der Zeichen in Kraft.

Die Verordnung vom 27. Dezember 1993 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Ariel Lang

### **Aktenvermerk**

Verordnung kundgemacht am 16.01.011 durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen.

Sepp Wirthensohn

#### Beilage:

Formular zur Eintragung der Sichtbarmachung und Aufhebung des Schneekettengebotes

#### Ergeht an:

- Bauhofleiter Sepp Wirthensohn, Bauhof Egg
- Herrn Christian Meusburger, Schluh 204, 6863 Egg
- Herrn Jörg Meusburger, Ittensberg 192, 6863 Egg
- Schilifte Schetteregg, z.H. Herrn Ludwig Rehm, Amagmach 622, 6863 Egg
- Herrn Norbert Sohler, Fallenbach 294, 6863 Egg
- den Gendarmerieposten Egg, Loco 613, 6863 Egg
- Herrn Verkehrsreferent GR Reinhard Fischer, 6863 Egg zur Information